## Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Mr. 27

Ausgegeben Danzig, den 5. April

1934

91

## Rechtsverordnung

betreffend bas Tragen einheitlicher Sonderkleidung.

Vom 4. April 1934.

Auf Grund des § 1, Ziffer 9 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 26. Juni 1933 wird mit Gesetzeskraft folgendes verordnet:

8 :

Das Tragen einer einheitlichen Sonderkleidung, die die Zugehörigkeit zu einem Verbande oder zu einem Verein zum Ausdruck bringt, ist außerhalb geschlossener Räume nur mit Genehmigung des Senats zulässig. Die Genehmigung kann von Bedingungen oder Auflagen abhängig gemacht werden. Als Sonderkleidung im Sinne dieser Vorschrift gelten auch einheitliche Ausrüstungsgegenstände und Kopfbededungen.

8 2

Einer Genehmigung nach § 1 bedarf es nicht zum Tragen einer Kleidung, die hergebrachter Weise bei Sportverbänden und studentischen Korporationen üblich ist.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu 3 Monaten und Geldstrafe bis zu 1000 Gulden oder einer dieser Strafen bestraft.

\$ 4

Die Rechtsverordnung betreffend Tragen einheitlicher Kleidung durch Mitglieder ausländischer politischer Organisationen vom 30. Juni 1931 (G. Bl. S. 613) wird aufgehoben.

§ 5

Diese Berordnung tritt mit der Berkundung in Rraft.

Danzig, den 4. April 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig Dr. Rauschning Greiser

Achter Tag nach Ablauf bes Ausgabetages: 13. 4. 1934.)

## distinct contents of the

Musgegeben Bangin, ven 5. April

essi

the safe at the

detreffend das Teagen einheitlicher Sanderlleidung. Vom 4, Alpril 1934.

And with pos & 1. Lifter 8 ble Gelegie uit Bebebung bet Not von Boll und Claat nom

Dos Tragen einer einheitlichen Conderffeldung, die die Jugebörigkeit zu einem Verhande ober zu einem Verhande ober zu einem Versein zum Ausbruck der der der Versein zu dass der Westellig. Die Genehmigung dann von Bedingungen ober Auflagen abbängig gemacht werden Alls zuröckeit von der Verbeitstelliche Ausruftungsgegentlände und Konfedenharen.

Einer Genehnigung nach fil bedarf es nicht zum Tragen einer Alleibutst, die hernebrochter Beile bei Sportverdinden und Audentilchen Rusporationen übsich ilt.

8 8

Jumiderhondlungen gegen diele Verardnung werden auf Gelängnis die zu I Aldnaten und Gelde le die zu 1000 Eniden oder einer dieler Starfen bekraft.

1 3

Die Rechtenerordnung betreifend Tragen einheitlicher Kleibung durch Wilfolieber ansländlicher von litifcher Organisationen vom IO. Inni 1931 (G. Di. & 613) wird aufgehöben.

6

Tiels Berground tell ad her Merkingang in Braft

Donald, den 4. Alpril 1934.

Der Cenot ber Freien Stebl Danzig Dr Raufdning Greifer

Achter Ten und Ablauf des Ausgeschungsbir iff. d. 1981.